

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl B-813/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Bioabfallgebühr

Die Höhe der Bioabfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

1. je 120 Liter Müllbehälter Euro 11,27
2. je 240 Liter Müllbehälter Euro 15,62

§ 3

Abgabenschuldner

1. Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Festsetzung der Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
2. Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
3. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

